

# Editorial

Michael Goer

Für die baden-württembergische Denkmalpflege stellt der 18. August 1954 ein wichtiges Datum dar. Erstmals im deutschen Südwesten wurde mit der Meersburger Altstadt auf der Grundlage eines Denkmalschutzgesetzes ein historisches Ortsbild unter Schutz gestellt. Rechtlich möglich wurde dies durch das Badische Denkmalschutzgesetz vom 12. Juli 1949, dem ersten Denkmalschutzgesetz überhaupt in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg. Bis dahin war ein Schutz historischer oder künstlerisch bedeutender Orts- und Straßensbilder vor baulichen „Verunstaltungen“ ausschließlich durch baupolizeiliche Ortsstatuten möglich. Eine Schlüsselfunktion für rechtliche Regelungen dieser Art in ganz Deutschland wird dem preußischen „Verunstaltungsgesetz“ von 1907 zugeschrieben, das wichtige Impulse durch die Diskussionen anlässlich des 3. Tages für Denkmalpflege in Düsseldorf 1903 erhalten hatte.

Das Badische Denkmalschutzgesetz von 1949 macht den Ensembleschutz, der dann im 1972 in Kraft getretenen ersten Denkmalschutzgesetz von ganz Baden-Württemberg begrifflich als „Gesamtanlage“ definiert wird, in seinem § 34 zum Gegenstand. Hier heißt es: „Straßen-, Platz- oder Ortsbilder, die in ihrer Gesamterscheinung als Kulturwerte anzusehen sind, können in das Denkmalschutzbuch eingetragen werden.“ In den Vollzugsbestimmungen des Jahres 1950 wird die beabsichtigte Rechtswirkung einer Denkmalschutzbestimmung deutlich formuliert:

„1. es wird zweifelsfrei, und zwar durch die Staatliche Denkmalpflege, festgestellt, dass es sich um einen schützenswerten Kulturwert handelt,  
2. das eingetragene Straßen-, Platz- oder Ortsbild ist nunmehr nicht nur gegen störende Bauausführungen, sondern auch gegen sonstige beeinträchtigende Veränderungen (z.B. die Anbringung von Reklameeinrichtungen, von Drahtleitungen usw.) geschützt,  
3. die Entscheidung darüber, ob eine vorzunehmende Veränderung eine Beeinträchtigung der Gesamterscheinung bewirkt, steht den Denkmalschutzbehörden zu.“

Der Schutzgedanke selbst ruht auf dem Verständnis, dass bauliche Anlagen, egal ob sie für sich gesehen von Denkmalwert sind oder nicht, zum Bestandteil eines umfassenderen Denkmalszusammenhangs werden können. Gemeint sind also Strukturen und Bilder eines Ortes als Zusammenspiel einer Mehrheit von Elementen, meist von baulichen Elementen. Für eine schutzwürdige historische Gesamterscheinung maßgeblich

sein können etwa die einheitliche oder auch spezifisch differenzierte Gestaltung von Stadtquartieren, der abstrakte Stadtgrundriss, die Verwendung typischer Baumaterialien und Bauweisen, die charakteristische, wiederkehrende Fassadengestaltung oder auch die signifikante Maßstäblichkeit baulicher Anlagen. Immer aber geht es nicht um die körperliche Substanz einer Sache, sondern um etwas Unkörperliches, nämlich die Wirkung, die eine Mehrheit von Einzelanlagen ausstrahlt, die Gesamterscheinung. Wesentlich ist also, dass das Erscheinungsbild des Einzelnen für das Erscheinungsbild des Ganzen von Bedeutung ist.

Die Altstadt von Meersburg am nördlichen Bodenseeufer zählt zweifelsohne zu den besonders malerischen Stadtbildern in Baden-Württemberg. Noch heute vermittelt die Altstadt aufgrund ihrer exzellenten Überlieferungsqualität anschaulich den Charakter einer mittelalterlich-barocken Residenzstadt kleinerer Größe. Das Gesamtbild der Altstadt ist durch die markante Stufenanlage am Nordufer des Bodensees mit der am Wasser lang gestreckten Unterstadt und der darüber gelegenen Oberstadt gekennzeichnet. Stadtbild bestimmend ist die Reihe der vier Monumentalbauten der Oberstadt: Altes Schloss, Neues Schloss, Reithof und Seminar. Den höchsten Geländepunkt des Stadtgebietes nimmt die Stadtpfarrkirche in nördlicher Randlage ein. Die Bebauung der Meersburger Altstadt spiegelt noch immer das typische Bild des mittelalterlich-barocken Residenzortes. An die größeren herrschaftlichen Bauten der östlichen Oberstadt schließen sich nach Norden und Westen wie auch im Süden die kleinteiligere Bebauung der Bürgerhäuser an.

Die Altstadt von Meersburg erfüllt eine Vielzahl von Kriterien, die das Landesdenkmalamt heute zur Bewertung historischer Stadtkerne heranzieht. Historischer Grundriss (Straßen, Plätze, Parzellen) und historischer Aufriss (Bebauung) sind hervorragend überliefert. Zutreffend sind die Kriterien einer klar ablesbaren historischen Stadtumgrenzung sowie einer besonderen topografischen Lage und ausgeprägten kulturlandschaftlichen Einbettung. Hinzu treten städtebaulich besonders dominante historische Baukomplexe und mit der bischöflichen Residenzstadt ein besonderer historisch-funktionaler Stadttypus.

Nach der Bewertung des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg erfüllen etwa 120 oder etwa jeder zweite der historischen Stadtkerne die besonderen Voraussetzungen einer Gesamtan-

lage im Sinne des § 19 DSchG. Ungeachtet dessen sind bisher erst 61 Stadtkerne als Ensemble rechtlich geschützt, die große Mehrzahl bereits vor dem Jahre 1984. Seit der damaligen Gesetzesnovellierung, nach der die Kommunen die Unterschutzstellung per Satzung beschließen müssen, haben nur noch wenige Städte diese Chance eines wirkungsvollen Schutzes ihres Ortsbildes wahrgenommen.

Die Möglichkeit eines Gesamtanlagenschutzes beschränkt sich nun aber nicht allein auf historische Stadtkerne, sondern stellt auch für historische Dörfer und herausragende Kulturlandschaften ein geeignetes Instrumentarium dar. Deren Bestand systematisch zu erfassen wird eine wichtige Aufgabe der nächsten Jahre sein. Gegenwärtig sind in Baden-Württemberg 98 Gesamtanlagen rechtskräftig unter Schutz gestellt; zuletzt die Stadt Forchtenberg im Hohenlohekreis. Für die Stadt Freudenberg im Main-Tauber-Kreis und das Dorf Nehren im Kreis Tübingen liegen entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse vor.

Das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg möchte anlässlich des fünfzigjährigen Jubiläums eine Zwischenbilanz ziehen und zugleich ver-

stärkt auf die Möglichkeiten und Chancen von Gesamtanlagen hinweisen. Hierzu veranstaltet die Fachbehörde vom 28. bis 30. Oktober 2004 in Meersburg eine internationale Tagung zum Thema „Altstädte unter Denkmalschutz. 50 Jahre Ensembleschutz in Deutschland und dem benachbarten Ausland“. Parallel dazu stellt das Thema „Gesamtanlagen“ einen Schwerpunkt in diesem Nachrichtenblatt dar, auf das bereits unser Titelbild sinnfällig und exemplarisch hinweist. Den Anfang macht der einführende Beitrag von Volkmar Eidloth mit dem Titel „Altstädte als Gesamtanlagen. Denkmalwerte historische Stadtkerne in Baden-Württemberg“. Volker Caesar, Felicitas Buch und Michael Ruhland berichten über die gerade erfolgte Erweiterung der Gesamtanlagensatzung für Meersburg. Erik Roth und Wolfgang Thiem stellen mit der Insel Reichenau und dem Dorf Nehren zwei Gesamtanlagen in ihrer spezifischen Denkmalqualität vor. Felicitas Buch fokussiert auf die Besonderheit von Dachlandschaften in historischen Orten, besonders auf das Problem von Solaranlagen. Schließlich thematisiert Martin Hahn den Aspekt einer in diesem Rahmen notwendigen Vermittlung und Öffentlichkeitsarbeit.